



Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

## **Beiträge und Investitionsdarlehen**

### **Zweck**

Der Bund fördert mit zinsfreien Investitionsdarlehen und im Berg- und Hügelgebiet zusätzlich mit Beiträgen zweckmässige landwirtschaftliche Strukturen. Er beabsichtigt damit insbesondere:

- eine bessere Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft und in begrenztem Masse auch des produzierenden Gartenbaus und gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, welche lokal produzierte landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung verarbeiten und vermarkten.
- eine Senkung der Produktionskosten
- eine Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum
- einen Beitrag zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele
- eine erleichterte Realisierung des Tier- und Gewässerschutzes
- die Förderung besonders tierfreundlicher Stallhaltungssysteme

Mit pauschalen Investitionshilfen wird der unternehmerische Handlungsspielraum des Betriebsleiters vergrössert. Er übernimmt in diesem System aber auch mehr Eigenverantwortung für seine Investitionsentscheide.

## A. Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 29. April 1998, Art. 87 bis 112, in Kraft seit 1. Jan. 1999
- Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) vom 7. Dezember 1998
- Verordnung des BLW über landwirtschaftliche Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003
- Verordnung des BLW über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003
- Verordnung des BLW über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (LBV) vom 7. Dezember 1998

## B. Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen

### B.1 Eintretensbedingungen

Die Gewährung pauschaler Investitionshilfen (IK und Beiträge) sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Zuerwerb, längerfristig eine ausreichende Existenz, und die Investition muss tragbar sein.
- b) Der Betrieb wird rationell bewirtschaftet.
- c) Der Gesuchsteller setzt, soweit zumutbar, eigene Mittel und Kredite ein.
- d) Der Gesuchsteller verfügt über eine geeignete Ausbildung.
- e) Das bereinigte Vermögen (Reinvermögen abzüglich Pächtervermögen) vor der Investition liegt unter CHF 800'000.- (für Verheiratete CHF 1'000'000.-). Übersteigt das Vermögen diese Grenzwerte, wird die Investitionshilfe gekürzt.

Betriebe mit weniger als 1,0 SAK können im Kanton Zug nicht unterstützt werden.

Eigentümer, die ihr landwirtschaftliches Gewerbe in der Hügel- oder Bergzone selber bewirtschaften, aber unter gewissen Voraussetzungen auch Pächter und Betriebsgemeinschaften, erhalten Investitionshilfen (IK und Beiträge):

- a) für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für rauhfutterverzehrende Tiere sowie von Remisen
- b) für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inkl. Einrichtungen
- c) für den Kauf von Ökonomie- und Alpgebäuden von Dritten anstelle von baulichen Massnahmen.

Eigentümer von Betrieben für den produzierenden Gartenbau können unter gewissen Voraussetzungen Investitionshilfen (IK, teilweise auch Beiträge) erhalten für:

- a) Landumlegungen und Basiserschließungen (Wasser und Elektrizität)
- b) den Bau von Gewächshäusern, Produktions- und Lagergebäuden
- c) Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen (Witterungsschutz etc.)
- d) Bodenverbesserungen und Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse

## B.2 Pauschale Ansätze im landwirtschaftlichen Hochbau

Die Investitionshilfen werden pauschal gewährt und zwar aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms pro Einheit:

### a) Neu-, Umbau und Sanierung von Ökonomiegebäuden für rauhfutterverzehrende Tiere

Beiträge (Bundes- und minimaler Kantonsbeitrag zusammen) und IK-Darlehen

Oekonomiegebäude	Einh.	Tal	VHz + Berg 1		Bergzone 2 - 4	
		IK	IK	Beitrag	IK	Beitrag
<b>Bau einzelner Elemente</b>						
Grundpauschale Stall	1			15'000		20'000
Stall	GVE	5000	3300	2'500	3300	4'000
Stall BTS	GVE	6000	3'960	3'000	3'960	4'800
Heu- und Siloraum	m3	90	50	30	50	40
Hofdüngeranlage	m3	110	75	45	75	60
Remise	m2	190	115	50	115	70

Sofern ein Gesuchsteller freiwillig auf Beiträge verzichtet, werden in allen Zonen die pauschalen Ansätze für Investitionsdarlehen des Talgebiets ausgerichtet. Auf Gesuche, die nicht mind. Beiträge von CHF 40'000.- auslösen, werden nur Darlehen ausgerichtet (mind. CHF 20'000.-).

Das anrechenbare **Raumprogramm** bemisst sich nach der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche und der bestehenden Bausubstanz. Es wird durch das Landwirtschaftsamt festgelegt.

## B.3 Rückzahlungsfristen für Investitionsdarlehen

- a) 8 - 12 Jahre für Starthilfe
- b) 10 - 18 Jahre für Neu- und Umbauten sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden
- c) 8 - 18 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, für pflanzenbauliche Produktionsanlagen sowie für Diversifizierungsmassnahmen

Die minimale jährliche Rückzahlung beträgt CHF 4'000.-.

## C. Investitionshilfen für gemeinschaftliche Massnahmen

Mit Beiträgen und Investitionsdarlehen können unterstützt werden

Bodenverbesserungen sowie ausgewählte Basiserschliessungen und periodische Wiederinstandstellungsarbeiten. Für zusätzliche Leistungen im öffentlichen Interesse sowie für besondere Erschwerisse werden Zuschläge gewährt.

Im Berg- und Sömmersungsgebiet gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen oder Kühl- und Lagerräume.

**D. Gemeinsame Bedingungen für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen**

1. Der Gesuchsteller hat vor der Gewährung der Investitionshilfen den Nachweis der Finanzierbarkeit zu erbringen.
2. Die Verschuldung muss nach der Investition tragbar sein.
3. Der Betrieb hat nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis zu erbringen.
4. Pächter von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der eigenen Familie erhalten Investitionshilfen für baulichen Massnahmen, sofern auch der Verpächter die Einkommens- und Vermögenslimiten gemäss Buchstabe B.1 e) erfüllt, mindestens ein 20-jähriges Baurecht errichtet wird und für den ganzen Betrieb ein Pachtvertrag von gleicher Dauer vorliegt. Pächter von Betrieben anderer Eigentümer ausserhalb der Familie können Investitionshilfen erhalten, wenn ein selbständiges Baurecht und ein Pachtvertrag von mindestens 30 Jahren Dauer errichtet und im Grundbuch vorgemerkt wird.
5. Die maximal unterstützungsberechtigten GVE richten sich nach der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche und der bestehenden Bausubstanz. Der Gesuchsteller kann ein grösseres Raumprogramm realisieren, wenn die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der gesamten Investition nachgewiesen werden.
6. Mindestens für gemeinschaftliche Massnahmen ist ein umfassender Businessplan auszuarbeiten. Wertschöpfung, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit sind aufzuzeigen, zu begründen und durch ein genaues Vermarktungskonzept zu ergänzen.

**E. Verfahren**

1. Der Gesuchsteller hat beim Landwirtschaftsamt des Kantons Zug (Tel. 041 728 55 58) unter Angabe des Grundes ein Gesuchsformular anfordern.
2. Dieser Stelle hat er danach das vollständig ausgefüllte Gesuch mit Beilagen einzureichen.
3. Nach Eingang der nötigen Unterlagen wird das Gesuch grob beurteilt und das weitere Vorgehen zusammen mit dem Gesuchsteller festgelegt. Bei dieser Gelegenheit wird ihm auch die voraussichtliche Höhe der Investitionshilfen bekannt gegeben.
4. In einem nächsten Schritt erfolgen die technische Überprüfung und die Zustimmung zur Bauausschreibung.
5. Wer Bundesbeiträge (Subventionen) beantragen will, muss die Gemeindebauämter mit den Baugesuchsunterlagen darauf aufmerksam machen, dass die Bauausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zug mit folgendem Text zu ergänzen ist:

**Dieses Projekt wird voraussichtlich mit einem Bundes- und Kantonsbeitrag unterstützt.  
Für gesamtschweizerisch tätige Schutzorganisationen besteht ein Beschwerderecht  
nach Art. 97 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1).**

Beitragszusicherungen sind nur möglich, wenn der Nachweis dieser Publikation erbracht ist.
6. Erst, wenn die baupolizeilichen Baubewilligungen vorliegen, können Beitrags- und Darlehensverfügungen erlassen werden.
7. Mit den Bauarbeiten darf erst **nach** Eröffnung der Entscheide über die Zusicherung von Investitionshilfen begonnen werden. Praktisch bedeutete das, dass mit den Bauarbeiten frühestens 2 Monate nach Vorliegen der Baubewilligung begonnen werden kann.

Auskünfte, allenfalls auch provisorische Vorbescheide, erteilt das Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Aabachstr. 5, 6301 Zug.

Zug, 01.01.2018